

# Satzung des Vereins Theater (vonwegen) e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.01.2012 in Ravensburg.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ravensburg  
Unter der Registernummer VR 1303 am 26.06.2012

## Präambel des Vereins Theater (vonwegen) e. V.

Die Ziele des Vereins Theater (vonwegen) e.V. liegen darin, den Wert des Zusammenwirkens von älteren und jüngeren Menschen in den gesellschaftlichen Mittelpunkt zu stellen. Die Theaterarbeit zeigt dabei Lösungsansätze und kreative Wege auf, durch die alle voneinander lernen und ihren natürlichen Platz in der Gesellschaft finden können.

Der Verein Theater (vonwegen) e.V. stützt sich auf 3 Säulen in seiner Wirkung: generationsübergreifend, bildend und interkulturell. Der Fokus der Theaterarbeit richtet sich, soweit möglich, auf eine professionelle Herangehensweise und legt Wert auf thematische Freiheit, sofern sie den Zielen des Vereins nicht widersprechen. Somit bleibt der Anspruch an die künstlerische Auseinandersetzung in Bezug auf die Vielfalt der Möglichkeiten lebendig.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Theater (vonwegen) e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

Der Verein dient der Pflege und Förderung von Kunst, Kultur und Kommunikation und wirkt bildend, generations- und kulturübergreifend.

Ziele sind:

- Der Austausch von Werten, Kultur, Freundschaft und Bindung
- Über den menschlichen Körper den großen Reichtum an Ausdrucksmöglichkeiten in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stellen. Theaterarbeit hat durch ihre Beschäftigung mit dem menschlichen Körper die Möglichkeit, evtl. „Kommunikationshindernisse“ zu lösen.
- Das Bild des Miteinander der Generationen soll in die Öffentlichkeit getragen werden: dies geschieht durch das offene Übungsfeld im sozialen Umgang in der Theaterarbeit, bei der aktuelle Lebensfragen thematisiert werden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein organisiert /stellt:

- Ein Angebot regelmäßiger Proben. Die Probezeiten werden nach Bedarf festgelegt.
- Ein festes Spiel-Ensemble zusammen, das sich durch die Realisierung verschiedener Projektideen für andere MitspielerInnen öffnet.
- Einen Ansprechpartner für interessierte Gruppen zur Verfügung, die integratives Theater umsetzen wollen. Kooperationen sind nach außen generell offen.
- Workshops zu spezifischen Themen.
- Regelmäßige Auftritte an verschiedenen Orten und Einrichtungen.
- Kooperationen durch die Bildung von Netzwerken innerhalb und außerhalb des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und/oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Mitglieder, die an der Umsetzung der Ziele aus der Konzeption mitwirken erklären sich dadurch zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Vereinsaktivitäten bereit.
3. Die Mitglieder sind den Zielen des Vereins wohl gesonnen und unterstützen den Verein mit einem Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung zum Verein.
5. Über den Antrag der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
6. Minderjährige Mitglieder brauchen eine Einverständniserklärung der Eltern und sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.
7. Für ein Amt wählbar sind volljährige Mitglieder.
8. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
10. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die aktiven Gründungsmitglieder treffen sich in erforderlichen Zeitabständen, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, für die eine einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich ist, die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

#### **§ 7 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Geleisteter Aufwand ist jedoch angemessen zu entschädigen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Jahresabschluss des Vereins wird von den in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern geprüft und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

#### **§ 8 Organe der Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrung besonderer Vereinsaufgaben errichtet werden.

#### **Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und Schriftführer.  
Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins. Die beiden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende den Verein nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Ist das nicht möglich, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für die verbleibende Amtszeit kommissarisch einen Nachfolger zu bestellen.
3. Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Geschäfte des Vereins. Sofern Aufgaben nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind, obliegen sie dem Vorstand, der insbesondere folgende Aufgaben hat:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Begründung, Änderung und Beendigung von Verträgen.
  - Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Auslagen können nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet werden. Der Vorstand ist bei seiner Beschlussfassung gehalten, sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Der Vorstand ist verpflichtet, über die von ihm gefassten Beschlüsse in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sofern ein mehrgliedriger Vorstand bestellt ist, erfolgt die Einladung zu Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer 7 Tage-Frist, wobei die Einladung fernmündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen kann. Bei der Bestimmung des Sitzungstermins hat das einberufende Vorstandsmitglied Rücksicht auf bekannte

Verhinderungsgründe an der Teilnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes zu nehmen. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand ist die Vorstandssitzung dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorstandsvorsitzenden noch ein anderes Vorstandsmitglied anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sofern bei einem mehrgliedrigen Vorstand alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden.
7. Fordert das Finanzamt oder die zuständige Registerbehörde wegen steuerrechtlicher Vorgaben Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend anzupassen. Die Mitglieder sind darüber spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl der zwei Kassenprüfer
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben seitens des Vereins
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muß spätestens 5 Wochen nach Eingang des schriftlich gestellten Antrags tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

#### **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung oder Volks- und Berufsbildung.

Ravensburg, den 09.01.2012

Marietheres Parstorfer  
Carlos Goeschel  
Sibylle Becker  
Birgit Cordes-Huber  
Andrea Brunner  
Manfred Kohrs  
Christof Salzmann